

Gremium	Datum	Status	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	20.07.2023	Beschlussfassung	öffentlich

Hauptamt Bearbeiter: Schautzgy, Nicole Aktenzeichen: 022.31; 062.32	Datum: 05.07.2023 Kostenstelle: Sachkonto:
--	---

Betreff: *Unechte Teilortswahl bei der Kommunalwahl 2024 - Festlegung der Sitzverteilung*

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt, dass an der Kommunalwahl 2024 die bestehende Regelung der Sitzverteilung für die unechte Teilortswahl gemäß der Hauptsatzung vom 19.11.2020 beibehalten wird.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, nach der Kommunalwahl 2024 das Thema der Abschaffung oder Beibehaltung der unechten Teilortswahl zu thematisieren und gemeinsam mit den Ortschaftsräten vor Ort sowie dem Gemeinderat zu informieren.

Begründung:

Im Rahmen einer Klausurtagung hat der Gemeinderat sowie einige Vertreter der Stadtteile über die Beibehaltung oder Abschaffung der unechten Teilortswahl beraten.

Grund für die Beratungen ist das Urteil des Verwaltungsgericht Stuttgart, das die Gemeinderatswahl Tauberbischofsheim 2019 für ungültig erklärt hat. Dadurch wurden die Kommunen, dazu aufgefordert, sich mit den festgelegten Sitzzahlen in der Hauptsatzung auseinanderzusetzen und entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Die unechte Teilortswahl wurde 1953 in das Kommunalwahlrecht von Baden-Württemberg eingeführt und erlangte insbesondere im Rahmen der Gemeindegebietsreform in den 1970ern eine hohe praktische Relevanz, um den eingegliederten Ortsteilen eine Vertretung im Gemeinderat zu gewährleisten.

Nach § 27 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) können in Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen durch die Hauptsatzung Wohnbezirke aus einem oder mehreren benachbarten Ortsteilen gebildet werden. Bei der unechten Teilortswahl sind die Sitze im Gemeinderat nach einem bestimmten Zahlenverhältnis mit Vertretern der verschiedenen Wohnbezirke zu besetzen.

Aktuell ist in Blumberg durch die Hauptsatzung die unechte Teilortswahl mit folgenden Sitzzahlen festgelegt:

Wohnbezirk	Hauptsatzung 19.11.2020	Eingemein- dungs- verträge 1971 - 1975	Änderung Hauptsat- zung 1989	Änderung Hauptsat- zung 1993	Über- / Unterre- präsentation
Blumberg (Zollhaus)	14 Sitze	14 Sitze	13 Sitze	14 Sitze	-8,5 %
Achdorf (Aselfingen, Eschach, Opfer- dingen, Überachen)	1 Sitz	1 Sitz	1 Sitz	1 Sitz	-10,44 %
Epfenhofen	1 Sitz	1 Sitz	1 Sitz	1 Sitz	15,26 %
Fützen	2 Sitze	2 Sitze	1 Sitz	2 Sitze	10,17 %
Hondingen	1 Sitz	1 Sitz	1 Sitz	1 Sitz	-33,35%
Kommin- gen	1 Sitz	1 Sitz	1 Sitz	1 Sitz	31,04 %
Nordhalden (Neuhaus)	1 Sitz	1 Sitz	1 Sitz	1 Sitz	57,50 %
Randen	1 Sitz	Kein Eingemein- dungsvertrag	1 Sitz	1 Sitz	70,99 %
Riedböhringen	2 Sitze	2 Sitze	1 Sitz	2 Sitze	-20,75 %
Riedöschin- gen	2 Sitze	2 Sitze	1 Sitz	2 Sitze	4,57 %

Für Hondingen, Kommingen, Nordhalden, Randen und Riedböhringen ergeben sich durch die festgelegte Sitzverteilung erhebliche Unter- und Überrepräsentationen.

Eine Über- und Unterrepräsentation bis u 20 % wurde in den einzelnen Wohnbezirken in der Vergangenheit als vertretbar angesehen. Ansonsten liegt ein Verstoß gegen die Berücksichtigung des Bevölkerungsanteils vor. Eine Zulässigkeit könnte unter Umständen durch besondere örtliche Verhältnisse oder sachliche Gründe begründet werden.

Sollte die Begründung für die Beibehaltung der Sitzverteilung nicht ausreichend sein, birgt es die Gefahr, dass die Kommunalwahl 2024 im Nachgang durch ein Gericht für ungültig erklärt werden könnte und die Kommunalwahl wiederholt werden müsste.

In der Klausur waren sich alle Beteiligten einig, dass die bisherige Sitzverteilung für die Kommunalwahl 2024 beibehalten werden soll.

Zu begründen ist die derzeitige Sitzverteilung aus historischen Gründen. Damals wurde vereinbart, dass alle Stadtteile mindestens mit einem VertreterInn im Gremium vertreten sein soll. Leider lässt der rechtliche Rahmen der zulässigen Gesamtsitzzahl keine geeignetere Lösung zu. Ein Rückgriff auf die Eingliederungsvereinbarungen ist nicht mehr möglich, da bereits 1989 entsprechende Änderungen vorgenommen wurden. Als weitere Begründung kann herangezogen werden, dass bei der Beratung über die Beibehaltung oder Abschaffung der unechten Teilortswahl kein Veto von den unterrepräsentierten Teilorten kam. Daher ist derzeit davon auszugehen, dass die bisherige Regelung der Sitzverteilung für das beratende Gremium weiterhin herangezogen werden soll.

Da bereits nach der Kommunalwahl 2019 über die Abschaffung der unechten Teilortswahl in den Fraktionen beraten wurde, sollte zeitnah nach der Kommunalwahl 2024 intensiv mit allen Stadtteilen und dem Gemeinderat über die weitere Beibehaltung oder Abschaffung der unechten Teilortswahl gesprochen werden. Hierfür wird die Verwaltung gemeinsam mit dem Gemeinderat und der Ortsvorsteherin und den Ortsvorstehern sowie den Ortschafträten festlegen, wie die Bevölkerung über das Thema informiert und mitgenommen werden kann.